

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Technischer Umweltschutz, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, vom 7. November 2022 – Aktenzeichen:
G40/2022/016-019

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Sollerup

Der Antragsteller Windpark Sollerup GmbH & Co. KG, Stephanitorbollwerk 3 in 28217 Bremen plant die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 80,26 Metern, einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern, einer Gesamthöhe von 149,38 Metern und einer Nennleistung von 4,2 Megawatt (MW) in 24852 Sollerup:

- WKA 1 (G40/2022/016): Gemarkung Sollerup, Flur 9, Flurstück 6/2,
- WKA 2 (G40/2022/017): Gemarkung Sollerup, Flur 11, Flurstück 7,
- WKA 3 (G40/2022/018): Gemarkung Sollerup, Flur 11, Flurstück 8,
- WKA 4 (G40/2022/019): Gemarkung Sollerup, Flur 12, Flurstück 2.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb von vier Windkraftanlagen und Rückbau von acht Altanlagen.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i. V. m. Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens, des Standortes und folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen:

Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen in Form einer nächtlich reduzierten Betriebsweise bei der Antragstellung berücksichtigt hat. Bezüglich des Schattenwurfs wird durch die Installation eines Schattenwurfmoduls sichergestellt, dass an den betroffenen Immissionsorten die zulässigen Beschattungsdauern nicht überschritten werden.

Eine zusätzliche erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten. Es erfolgt zugleich eine Entlastung des Landschaftsbildes durch Rückbau von Altanlagen an anderer Stelle. Um visuelle Beeinträchtigungen zu reduzieren, ist die Installation einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) vorgesehen.

Mit der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen, wie Bauzeitregelungen, vorzeitige Baufeldräumung und ggf. Vergrämungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bauphase wirksam verhindert werden. Während des Betriebes erfolgen temporäre Abschaltungen, um ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse auszuschließen. Ein nachgeschaltetes Höhenmonitoring dient der Erfassung der tatsächlichen Fledermauspopulation.

Eine direkte Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten ist aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzziele, Lebensraumtypen und geschützte Arten sind nicht zu besorgen.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage

3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dieser Entscheidung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg zugänglich gemacht werden.